



# Ruder- und Bootsbenutzungsordnung

Rudergemeinschaft Angaria e.V.

## Präambel

Die Bestimmungen dieser Ruder- und Bootsbenutzungsordnung gelten für den gesamten Ruderbetrieb einschließlich des Trainings- und Wanderruderns in der Rudergemeinschaft Angaria Hannover e.V. Daneben sind die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die nationale Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), die Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten.

Mit der gültigen Ruder- und Bootsbenutzungsordnung sollen insbesondere

- die grundsätzlichen Voraussetzungen für aktive Ruderer in der Angaria
- die Sicherheit der Ruderer im Ruderbetrieb
- der sachgerechte Umgang mit dem Bootsmaterial
- Verhaltensregeln im Ruderbetrieb
- die Organisation des allgemeinen Ruderbetriebes geregelt werden.

*Soweit in dieser Ruder- und Bootsbenutzungsordnung die männliche Bezeichnung, auch die eines Amtes verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.*

## 1. Ausübung des Rudersports

Den Rudersport aktiv ausüben dürfen nur Mitglieder bzw. Gäste, die unter Berücksichtigung der individuellen Anforderungen dieser Sportart körperlich dazu in der Lage sind. Jeder Bootsinsasse muss Schwimmer sein. Darüber hinaus wird das Tragen witterungsangepasster Kleidung empfohlen. Die Mitglieder des Vereins sind über den Landessportbund Niedersachsen unfallversichert. Gäste üben den Rudersport auf eigene Gefahr aus. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

## 2. Bootsbenutzung

Die vereinseigenen Boote stehen den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern nach §6 a) der Satzung zur Verfügung. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Ruderbetrieb teilnehmen. Im Interesse der Förderung des Leistungssports im Verein können vom Sportwart und der Trainingsleitung Renn- und Trainingsboote in Abstimmung mit dem Bootswart ausschließlich für Renn- und Trainingszwecke reserviert werden. Zeit und Umfang der Sperrung von Booten wird durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.

## 3. Bedingungen für eine Ausfahrt

Oberstes Gebot im Ruderbetrieb ist die Vermeidung bzw. Minimierung von Gefahren für Leib oder Leben; bei der Benutzung der Boote und des Zubehörs ist auf die schonende und sachgemäße Behandlung des Materials zu achten. Für jedes Boot sollen nur die dazugehörigen Riemen und Skulls benutzt werden. Der Bootswart entscheidet über die technische Einsatzfähigkeit des gesamten Bootsmaterials.

Vereinseigene Kraftfahrzeuge, Bootsanhänger, Motorboote oder andere der Ausübung des Rudersports dienende Geräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck in ordnungsgemäßem Zustand und in Abstimmung mit dem Bootswart benutzt werden. Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Motorbootführer müssen bei einer Motorisierung über 15 PS im Besitz des Sportbootführerscheins Binnen (SBF Binnen) sein. Auch wenn Sie bestimmte Boote ohne Führerschein fahren dürfen, müssen Sie sich mit der Gesetzeskunde vertraut machen. Motorbootführer bei weniger als 15 PS müssen jedoch mindestens die rechtlichen Grundregeln beherrschen. Zu diesen gehören Themen wie Ausweichregeln, Lichterführung, Betonnung, Schilder und Schallsignale.

#### **4. Führung eines Ruderbootes**

Zur Führung eines Ruderbootes als Obmann sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- mindestens 2 Jahre Ruderpraxis
- mindestens 500 Ruderkilometer
- Teilnahme an mindestens zwei mehrtägigen Wanderfahrten

Der Obmann übernimmt für seine Mannschaft eine Aufsichtspflicht, er hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Er teilt die Mannschaft und den Steuermann ein.

In Notfällen (z.B. Kentern oder Volllaufen des Bootes mit Wasser) folgt die Mannschaft den Anweisungen des Obmannes. Boote, für die ein Steuermann vorgesehen ist, sind grundsätzlich auch mit Steuermann zu fahren. Von dieser Regelung darf nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Bei steuermannslosen Booten ist von den Obleuten darauf zu achten, dass die Steuermannsfunktion nur von erfahrenen Ruderern wahrgenommen wird. Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr. In dieser Funktion können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen oder delegieren. Die Obleute sind im elektronischen Fahrtenbuch kenntlich gemacht.

#### **5. Vor Abfahrt**

Vor Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann gemeinsam mit der Mannschaft das Boot auf seine Einsatzfähigkeit zu prüfen. Der Obmann entscheidet, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist. Die Fahrt ist grundsätzlich vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Rückkehr unter Angabe der zurückgelegten Kilometer auszutragen. Etwa entstandene Sachschäden sind in der Spalte „Bemerkungen“ aufzuführen und vom Obmann an den Bootswart, bei schweren Schäden unverzüglich, zu melden. Personenschäden sind grundsätzlich unverzüglich an den stellv. Vorsitzenden -Sport- zu melden. Personenschäden werden durch den Vorstand an den DRV weitergemeldet. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Die Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

#### **6. Die Fahrtordnung**

Die Fahrtordnung für Fahrten im Hausrevier (Ihme und Leine) hängt in der Bootshalle im Bereich des elektronischen Fahrtenbuches aus. werden. Am Leinewehr Herrenhausen besteht Lebensgefahr. Darüber hinaus gehende Fahrten, also größere Wanderfahrten, müssen vom Bootswart genehmigt werden. Voraussetzung ist die Benennung eines Fahrtenleiters, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt Sorge trägt und eines verantwortlichen Obmannes je Boot. Bei Wanderfahrten ist die Vereinsflagge zu führen. Bei Auslandsfahrten ist zusätzlich die Bundesflagge zu führen.

## 7. Verkehrsregeln

Bei Begegnung mit nicht motorgetriebenen Sportfahrzeugen mit Ausnahme der Segelboote gilt die Regel: rechtsausweichen. Das Anhängen an motorbetriebene Wasserfahrzeuge während der Fahrt ist wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt. Fahrten, die bei Dunkelheit durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Bootswart. Dabei ist grundsätzlich ein weißes Rundumlicht zu führen. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, während des Ruderns Audiogeräte zu benutzen, die das Hörvermögen einschränken. Im Übrigen gelten die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die schiffahrtspolizeilichen Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen, sowie sonstige Bestimmungen für die nicht bundeseigenen Gewässer, soweit sie die Sportschiffahrt betreffen. Insbesondere ist auf Schifffahrtssperren zu achten.

Allen Mitgliedern wird empfohlen, Rettungswesten zu tragen.

## 8. Außergewöhnliches Wetter

Während der kalten Jahreszeit ist bei der Benutzung von stark kentergefährdeten Rennbooten (Einer und Zweier) zudem das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Minderjährige Steuerleute sowie die Besatzungen der vereinseigenen Motorboote tragen in dieser Zeit ebenfalls eine Rettungsweste. Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen und ggf. den Herstellerangaben entsprechend in eigener Verantwortung warten zu lassen. Vereinseigene Rettungswesten liegen in der Bootshalle in begrenzter Anzahl bereit. Bei Hochwasser, Eisgang, schwerem Sturm und Sichtbehinderungen (z.B. Nebel oder sehr starker Regen) ist das Rudern verboten. Bei Gewitter ist die Fahrt sofort zu unterbrechen. Es soll unverzüglich ein sicherer Ort aufgesucht werden.

**Ruderverbot im Hausrevier besteht grundsätzlich**, wenn am Leinepegel Herrenhausen ein Wasserstand von 380 cm erreicht ist (Meldestufe 1). Andere Flüsse dürfen grundsätzlich nicht mehr befahren werden, wenn der jeweils höchste schiffbare Wasserstand (HSW) überschritten ist. Die Pegelstände können bei den Wasser- und Schifffahrtsbehörden abgefragt werden.

## 9. Sportkleidung

Es darf nur in Sportbekleidung gerudert werden. Das Tragen einheitlicher Trainingskleidung bei Fahrten im Hausrevier ist wünschenswert. Beim Start auf Regatten ist die von der Trainingsleitung festgelegte Wettkampfbekleidung zu tragen, welche die Vereinsfarben -grün-weiß-rot- zeigen soll.

## 10. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Ruder- und Bootsbenutzungsordnung ist gemäß §10 der Vereinssatzung eine für die Vereinsmitglieder verbindliche Regelung. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann vom Sportwart in angemessener Weise Ruderverbot verhängt werden. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand von §9 der Vereinssatzung (Antrag auf Ausschluss aus dem Verein) Gebrauch machen. Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Ruder- und Bootsbenutzungsordnung unwirksam sein, werden diese durch geeignete neue Regelungen ergänzt bzw. ersetzt. Die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung wird deshalb nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam. Der Vorstand verpflichtet sich, die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung regelmäßig zu prüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.

Der Vorstand hat diese Ruder- und Bootsbenutzungsordnung in seiner Sitzung am 16. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.